

er Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes e Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am Anforderungen des § 1 der Planzeichenver (Sauerland) hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie i.S. des Abs. 1 BauGB hat vom . 18.10.2021 bis Nr. 116 Bereich östlich der Straße "Auf der Haar" und die 19.04.2023 ortsüblich veröffentlicht worde 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt § 30 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 10.06.2021 19.11.2021 stattgefunden. undung haben aufgrund der Bekanntmachung vom RauGR am 13.12.2022 als Satzun geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Dipl.-Ing. ARNOLD SCHELLER 22.06.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der östlich der Straße "Auf der Haar" ist somit am 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) entspricht und die Die Durchführung der Beteiligung wurde am Zeit vom 01.07.2022 bis einschließlich 19.04.2023 in Kraft getreten und liegt mi 6.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch 12.08.2022 öffentlich ausgelegen. Begründung ab 19.04.2023 zu jedermann fenden (Sauerland), 30.03.2023 Menden (Sauerland) 30.03.2023 Menden (Sauerland). 30.03.2023 Menden (Sauerland), 30.03.2023 fenden (Sauerland), 30.03.2023 Menden (Sauerland), 20.04.2023 Menden (Sauerland), 30,03,2023 Der Bürgermeister gez. Dr. Schröder L. S. gez. Dr. Schröder L. S. gez. Dr. Schröder gez. Böhmer gez. Scheller gez. Dr. Schröder gez. Dr. Schröder (Dr. Schröder) (Dr. Schröder) (Dr. Schröder)

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz bei der Geschossfläche mitge-

Zahl der Vollgeschosse zwingend gem. § 20 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze

PH max. Hauptgebäudehöhe als Höchstmaß (FH = Firsthöhe) gem. § 18 BauNVO Die Firsthöhe bezeichnet den höchsten Punkt eines geneigten Daches.

weise, üherhauhare Grundstücksfläche

Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO

4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Private Mischverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie -

Fläche für die Abfallentsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

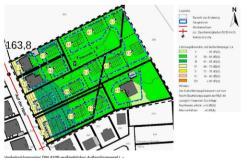
Abfall (Sammelplatz für Abfallbehälter)

6. Sonstige Planzeicher

Mit Geh., Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger und eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 Bauße.

- ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVC

7. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zun Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



1. Zum Schutz von Bettenräumen in z.B. Krankenanstalten, Aufenthaltsräumen in Wohnunge und von Büros sind die im Bebauungsplan dargestellten Lärmpegel nach DIN 4109 "Schalsschutz im Hochbau" zu berücksichtigen, einschließlich der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Schalldämmung (erf. $R_{\rm ingel}$) der gesamten Außenfläche der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, bestehend aus Wänden, Dächern, Fenstern, Rollladenkästen und Lüf-

Anforderung nach DIN 4109-1:2018-01	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Wohn- und Schlafräume und Unterrichtsräume	Büroräume und Ähnliches		
erf. R' _w = L _a - K _{Raumart}	K _{Raumart} = 25 dB	K _{Raumart} = 30 dB	$K_{Raumart} = 35 dB$		
Mindestanforderung	erf. R' _{w.gos} ≥ 35 dB	erf. R' _{w,gos} ≥ 30 dB	erf. R' _{w.ges} ≥ 30 dB		
für L _a > 80 dB(A) und erf. R' _w > 50 dB gilt	Die Anforderungen sind auf Grund der örtlichen Situation festzulegen				

- 2. In Aufenthaltsräumen, die dem Nachtschlaf dienen (Kinder-, Schlafzimmer), sind Fenster mit integrierten schallgedämpften Lüftungseinrichtungen oder fensterunabhängige schallge-dämpfte Lüftungseiemente vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das erforderliche
- 3. Von den festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maßen kann abgewichen werden, wenn z.B. auf Grund der vorliegenden Abstände, der Gebäudeausrichtung und/oder einer Abschirmwirkung gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass sich geringere Anforderungen ergeben. Die abweichenden Anforderungen können dabei im Sinne der DIN 4109-1:2018-1 auch in Einzelschritten (dB-scharf) berücksichtigt werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pro angefangene 300 m2 Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubhaum 1. und Ordnung der Mindestqualität: Hochstamm. Stammumfang 12-14 cm. 3x veroflanzt, mit Baller

2. Orionung der Minostqualitat: Hochstamin, Stammurmang 12-14 cm, xx verprianzt, mit Bailen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Vegetationsauswahl aus folgender Pflanzliste: Bergahom (Acer pseudopistamus), Spitzahom (Acer platanoides), Feldahom (Acer campestre), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinder (Tilia cordata), Sommerlinder (Tilia platyphyllos), Rotbuche (Feguss yelvogla, Hainbuche (Carinus betulus), Felduline (Ulmus campinfolia), Ebresche (Sorbus)

aucuparia), Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Süßkirsche (Prunus avium), Sauerkirsche (Prunus cerasus). Pflaume (Prunus domestica).

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Bodenversiegelung
Zur Versickerung der anfallenden Niederschläge sind Zuwegungen und -fahrten, offene Stellpiätze
und ähnliche Anlagen auf den Baugrundstücken mit Porenpflaster in Kles- oder Splittbett, Pflastersteinen mit aufgeweiteten Fugen oder ähnlichen Materialien herzustellen, dessen Versiegelungsgraf max. 50 % beträgt.

Dachbegrunung
Flachdächer auf Mebenanlagen (außer auf Wintergärten), Garagen und Carports sind, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, ab einer Flächengröße von 20 m2 sowie Putldächer mit einer Dachbeigung < 15° mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm zu versehen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. In Verbindung mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen zulässig.

Hecken an öffentlichen Verkehrsflächen

Für Gehölzpflanzungen an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsflä-che sind aus ökologischer Sicht ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu iden. Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Thuja) sind unzulässig.

Straienbaume
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind vom Erschließungsträger in Kombination mit den geplanten Parkplätzen vier standortgerechte heimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung der Mindestqualität: Hochstamm, Stammutgerechte heimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung der Mindestqualität: Hochstamm, Stammutfang mind, 14-16 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen und vom Grundstückeigentümer dau raing immi. 14-16 util, 3x verpinatiz, mit ballent zu phanizen und vom Gründsstückeitgeliturieri dau-erhalt zu erhalten und bei Abgang nachzupfinaren. Vegetationsauswahl aus folgender Pflancitiste: Bergahom (Acer pseudoplatamus), Spitzahom (Acer platanoides), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior).

Der genaue Standort bleibt der Verkehrsplanung vorbehalten

9. Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergi insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

- 1. Im gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße "Auf der Haar" sind die nutzbaren Dachflächen aller neuen Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszu-
- statten (Solarmindestfläche) Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon bean-spruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- B. Auszug aus der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 2. Änderung,

Dachgestaltung

- Zulässig Dachformen sind alle geneigten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie unter-geordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern Wintergärten und Terrassenüber-
- dachungen.
 Drempel (Kniestöcke) in Dachgeschossen als oberste Geschosse oberhalb der zulässiger maximalen Anzahl an Vollgeschossen, die selbst keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig; gemessen an der Außenseite der Außenwand des diesbezüglichen Geschosses als auch bei zurückspringenden Nichtvollge-schossen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.



- Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser /Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal /25 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortigang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaus-hälten als ein Gebäude generinet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachauf-bauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind. Die Dachfläche unterhalb von Dachausbauten oder Dachflächenfenster darf das Maß von Der Bachhaute internali vom Dechausbauer über Bachhauterienster den das Hab vom drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenster ein zwei-
- ter Rettungsweg notwendig ist. Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flä-chen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltalikzel-Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, ist das Material sowie
- Bei Händen, die für eine Solarenegensche Nutzung vorgesenen sind, ict as Material sowie die Anordnung der Solar- oder Photovoltalk-Elemente so zu wählen, dass eine Biendwirkung sowich für den Strädenwerken als auch für die vondandene und zukünftige Bebaung der mieden wird. Die Solar- oder Photovoltalkanlage darf die Sicherheit und Orfung des öf-fentlichen Verkehts, z.B. durch ihre Beindwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sol-en sich anden baschließender Fertigstellung Missande herusstellen, sind Maßnehmen zu deren Beseitigung durchzuführen

Doppelhäuser ind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachauf-bauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien je-weis einheitlich zu gestalten. Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung

anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendete Farhe zulässig Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Garten und nicht überbaubare Grundstücksflächen In privaten Garten-bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gar-tenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Fläs-chen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die An-lage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruch-steinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überhaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht behau werden, ebenfalls gärtnerisch anzuleger

Einfriedungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hecken und andere pflanzlichen Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Der 1,00 m breite Fahrzeugüberhangstreifen rundum der Wendeanlage ist von allen baulichen oder pflanzlichen Hindernissen freizuhalten. Abstände vor Garagen und Carports

Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5.00 m und be Parallelaufstellung ein Mindestahstand von 1 00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalter

Anzahl der Stellplätze eit (WE) sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen

ohnungen in den Wohngebäuden mit mehr als zwei WE ist eineinhalb Stellplatz ie WE ausreichend. Ergibt sich bei der Summierung der Stellplätze eines Wohngebäudes eine Anzahl mit einem halben Stellplatz, ist auf die nächste ganze Anzahl aufzurunde des eine Anzain int einem Habert Steinplact, ist auf die Hachtese galzie Anzain auszurchnichen. Bei nachweisich kleineren Wie im Zweifamilienwohnhäuser wie Einliegerwohnungen, Ein-oder Zweizimmerappartements etc., bei der die Wohnfack (WF) der untergeordneten Wohnung « 50 % der WF der Hauptwohnung beträgt, riechte in Stellplatz für die kleinere Wohnung aus.

Die Vorschriften der BauO NRW bleiben im Übrigen unberührt.

C. Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

Öffentliche Parkflächen Im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplanänderungsbereiches sind insgesamt 5 öffentliche Parkplätze anzulegen. Sie sind längenmäßig einseitig mit einem Straßenbaum (siehe unter 7.) zu begrenzen. Die genauen Standorte werden bei der Verkehrsplanung festgelegt.

Vorhandene Flurstückgrenze mit Grenzstein

Flurstücknummer

Flurgrenze

Flur 9

vorhandene Wohngebäude mit Hausnumme vorhandene Nebengebäude / Garage

Böschung

Vorhandene Bäume

Höhenlinie mit Höhenangabe ü. NHN

Vorhandener Kanal und Kanalschacht mit Höhenangaber D 233.92 S 230.28 Grenzdarstellung des räumlichen Geltungsbereichs des

Bebauungsplanes Nr. 116

Bemerkung: Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für ermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen

 Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche Zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel La werden, da die Beurteilungspegel im Nachtzeitraum gegenüber den Werten im Tageszeitraum nicht um mindestens 10 dB(A) absinken, die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum berücksichtigt. Hieraus ergeben sich auf Grund der ermitteiten Verkehrslärmpegel und der zu berücksichtigenden Zuschläge folgende maßgebliche Außenlärmpegel La und Lärmpegelbereiche LPB:

	Immissionsorte	L _{r,N}	Zuschlag erhöhte Nachtwerte	Zuschlag Messverfahren	La	LPB
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	
1.1	1.BR (Auf der Haar 38)	53	+10	+3	66	IV
1.2	1.BR (Auf der Haar 36)	53	+10	+3	66	IV
1.3	1.BR (Baufeld südl. PStr.)	54	+10	+3	67	IV
1.4	1.BR (Baufeld Sūd)	54	+10	+3	67	IV
2.1	2.BR (Baufeld Nord)	47	+10	+3	60	Ш
2.2	2.BR (Baufeld nördl. PStr.)	47	+10	+3	60	11
2.3	2.BR (Baufeld südl. PStr.)	47	+10	+3	60	Ш
2.4	2.BR (Baufeld Sūd)	47	+10	+3	60	II
3.1	3.BR (Baufeld Nord)	47	+10	+3	60	II
3.2	3.BR (Baufeld Mitte)	46	+10	+3	59	Ш
3.3	3.BR (Baufeld Süd)	46	+10	+3	59	Ш
4.1	4.BR (Baufeld Nord)	46	+10	+3	59	JI
4.2	4.BR (Baufeld Mitte)	46	+10	+3	59	JI.
4.3	4.BR (Auf der Haar 30a)	44	+10	+3	57	Ш
5.1	5.BR (Baufeld Nord)	45	+10	+3	58	- 10
5.2	5.BR (Baufeld Mitte)	45	+10	+3	58	Ш

Die Auflistung zeigt, dass im Bereich der ersten Baureihe entlang der Straße Auf der Haar ereich IV vorliegt, der mit erforderlichen Schalldämm-Maßen der Außenbau teile von erf. R'w,ges = 40 dB auch bei üblicher massiver Bauweise und wärmegedämmten Dächern je nach Größe der Fensterflächen mit erhöhten Schallschutzmaßnahmen für die Fenster verbunden ist. An den weiteren Immissionsorten im Bereich ab der zweiten Baureihe ergibt sich einheitlich

der Lärmpegelbereich II, mit dem für Wohngebäude ein erforderliches Schalldämm-Maß der Außenbauteile von erf. R'w, ges = 30 dB verbunden ist. Bei einer üblichen massiven Bauweise Auberhauteile von ern. F. Wygies = 30 de verbruiteit zu. bei einer ubrichen massiven bauwebe mit Wärmegelämmten Dächern sowie Fenstern mit Isolierverglasung sind hierfür i.d.R. keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Gemäß den Berechnungen im Lärmschutzgutachten, ergibt sich für den Bereich zwischen der

ersten und der zweiten Baureihe der Lärmpegelbereich III, welcher mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß der Außenbauteile von erf. R'w.ges = 35 dB verbunden ist. Hierfür können sich bezogen auf die Fenster leicht erhöhte Anforderungen gegenüber üblichen Isoliervergla-

In Bezug auf die "passiven" Lärmschutzmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass sich der erforderliche Schallschutz zum einen nur bei geschlössenen Fenstern einstellt aber zum anderen für eine ausreichnede Belüftung der schutzbedürftigen Räume zu sorgen ist.
Für reine Wohnräume, Unternichtraume, Büros und Praxisraume, die nur im Tageszeitraum genutzt werden bzw. nicht dem Nachtschalf dienen, kann die Belüftung dabei über "Stoßlüftung"

erreicht werden. Der Einsatz von raumlufttechnischen Anlagen ist dementsprechend möglich aber nicht zwingend erforderlich. Da aber auch im Nachtzeitraum z.T. Überschreitungen der Schalltechnischen Orientierungswerte

Da die auch in Neuture der 12.1. 20 sone der gericht der 12.1. 20 sone der 12.1. 20 vorliegen, ist insbesondere für Schlaffaume der Einbau von Fenstern mit integrierten und schall-gedämpften Lüftungseinrichtungen oder speziellen Lüftungselementen zu empfehlen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die resultierende Schalldämmung der Außenflächen nicht durch die Lüftungseinrichtungen gemindert wird.

Da bei der Berechnung der Außenlärmpegel die Eigenabschirmung der zukünftigen Gebäude zum Zeitpunkt der Gutachtenersteilung nicht berücksichtigt werden konnte, ist es zur Vermei-dung einer Überprotektion möglich, im Rahmen der Bauantragsverfahren die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen durch Einzelnachweise zu ermitteln. Als Einzelnachweis kann dibbel auch des Gutachten des Sachverständigen-Bürso für Akustik und Lärm-Immissionschutz Buchhotz – Erbau-Röcknel – Hotzmann verwendet werden, aus dem sich bei einer dB-scharfen Er-mittlung bereits reduzierte Außenlärmpegel ergeben.

2. Bei der Errichtung baulicher Anlagen, die weniger als 100 m Abstand zum Wald einhalten, sind im Sinne des 6 47 Landesforstgesetz NRW Sicherungsmaßnahmen gegen Waldbrände (Schutztungen gegen Funkenflug) erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten farbliche oder geruchliche Veränderungen im Boden festgestellt werden. ist ein Fachingenieur für Bodenuntersuchungen zwecks Gefährdungsabschätzung einzuschalten. Der Märkische Kreis, Fachamt 45 "Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau" ist unverzüglich

4. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen zwar keine Hinweise auf mögliche vorhandene Kampfmittel vor. Gleichwohl können Kampfmittelrückstände nicht gänzlich ausgeschlosser

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittel-beseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde der Stadt Menden (Sauerland) oder die Polizei zu

5. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürc.n. mauern, aus Gradent, Eitzelfunde, auch auch veränderungen und erhaftengen in der natur-lichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanz-lichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenderkma-lern ist der Stadt Menden (Sauerland) als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzureigen. Das entdeckte Borge (Teir. 12/91-93730), rax: 12/31-93730), unwe Zuguri ari-zureigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssätäte sind bis zur Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkinstliebehörde die Entdeckungssätät vorheir feriglijt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestättet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denk-malschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümers sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Rodendenkgeotraliet wei der Jussi der lowerlangen inwals ander abergung des bodenden mals sowie der Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiter auf dem Grundstück vol handener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

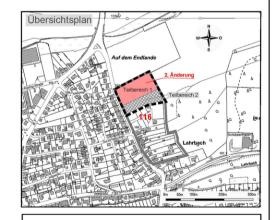
Im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in am Hantungsgeber and Nebre pratontoxigustern voluebreetnistelle vedentite. Needen it verbreetnistelle vedentite die die besondere Fossificialitung oder palaontologische Bodenderkmäller vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfer/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tie-ren) aus dem Perm (Cisuralium-Guadalupium = Rotliegend, Menden-Konglomerat) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Fund von Fossillen sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 15 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe sehr selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus

vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde. Münster, frühzeitig zu informieren (Ansprechpartner: Herr Dr. Pott, Tel.: 0251/591-05; christian.pott@lwl.org), damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden. 6 Gem & 39 Abs 5 Nr. 2 Rundesnaturschutzgesetz wird das Entfernen von Räumen. Hecken Je-

- benden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zu-fluchtstätten von Vögeln generell auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. Damit wird ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von im Nest befindlichen Jungvögeln und Eiern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. 7. Bauvorbereitende Maßnahmen sowie der Baubeginn sind zum Schutz gutachterlich bestimmter
- Vogelarten sowie der allgemeinen Brutvogelfauna nur außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei Baumaßnahmen zu schützen und muss
- Um Verbrennungen von Insekten zu vermeiden, sollten die Leuchtmittel von Straßenleuchten sowie Gebäude- und Grundstücksaußenleuchten nicht heiler und wärmer sein als unbedingt nö-tig. Als insektenfeundlich gelten Leuchtmittel, die möglichet weinig Strahlung im kurzweiligen und

UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden 10.Es gilt die Baunutzungsverordnung 2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen

11.Die im Bebauungsplan angeführte DIN-Norm 4109 kann in der Abteilung Planung und Bauordnung der Stadt Menden (Sauerland) eingesehen werden





Bereich östlich der Straße "Auf der Haar"

2. Änderung Teil 1

Planstand: 13.09.2022

Maßstab 1:500